



Dienststelle Volksschulbildung

MERKBLATT

Kinder von Asylsuchenden (Ausweis N)

Kinder von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F)

Kinder mit Schutzstatus (Ausweis S)

Schulung und Übernahme der Kosten

Für Schulleitungen, Schulpflegen und Schulverwaltungen

Rechtliche Grundlage

Mit zwei Beschlüssen (14.11.2000 und 18. März 2022) hat der Regierungsrat festgelegt, dass der Kanton für die Kinder von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen mit Schutzstatus S die Kosten für allfälligen zusätzlichen Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und weitere Fördermassnahmen dann übernimmt, wenn diese Kinder nicht mit den bestehenden Ressourcen gefördert werden können. Je nach Situation werden auch regionale Aufnahmeklassen geprüft.

Die Fördermassnahmen gelten als zusätzlich, wenn sie eigens für Kinder mit Status N, F oder S getroffen wurden. Werden diese Kinder in bereits bestehende Fördermassnahmen aufgenommen, entstehen keine zusätzlichen Kosten, die dem Kanton verrechnet werden können. Die Gemeinden übernehmen die Kosten der Schulung in den Regelklassen, wobei der Kanton den üblichen Beitrag pro Schüler/-in ausrichtet, unabhängig von der Anwesenheit am Stichtag.

Folgende Situationen sind möglich:

1. Kinder mit Ausweis N, F oder S besuchen den Schulunterricht am Wohnort

1.1 Meldepflicht

- Alle Kinder mit Ausweis N, F oder S sind anfangs Schuljahr zu melden.
> *Meldeformular "Stichtag 1. September"*
- Die Ausweise müssen jährlich durch die Schulleitung überprüft werden (Anfrage bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde).
- Erstmalige Eintritte in die Schulen des Kantons Luzern (Zuzug aus einem andern Kanton oder aus einem Zentrum für Asylsuchende) sind zu melden.
> *Meldeformular "Ersteintritt in die Schulen des Kantons Luzern"*

1.2 Kostenübernahme für zusätzliche DaZ - Lektionen

Die Kinder mit Ausweis N, F oder S sind wenn möglich in bestehende Gruppen "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) einzugliedern. Müssen zusätzliche Lektionen errichtet werden, übernimmt der Kanton für diese Kinder die Besoldungskosten (DaZ-Unterricht) in Kindergarten, Primar- oder Sekundarschule.

Wenn eigens für diese Lernenden Aufnahmeklassen errichtet werden, beteiligt sich die DVS im Rahmen von pauschal 20 Lektionen pro Klasse.

Ablauf:

- Die Schulleitung stellt an die Dienststelle Volksschulbildung einen Antrag für zusätzliche Fördermassnahmen/DaZ-Lektionen .
> *Antragsformular "Zusätzliche Lektionen in Deutsch als Zweitsprache"*
- Werden die Lektionen bewilligt, erfolgt die Pensenmeldung durch die Schulleitung direkt an die Dienststelle Personal. (Betreffende Lektionen im Pensenmeldeformular in der Rubrik «Asyl» eintragen).
- Für **alle DaZ**-Lektionen, die vom Kanton übernommen werden sollen, ist **jährlich** ein Gesuch an die Dienststelle Volksschulbildung zu stellen. Der Antrag kann zusammen mit der Pensenmeldung oder während des Schuljahres erfolgen.

1. 3 Pro-Kopf-Beitrag

Da für die Auszahlung des üblichen Beitrages pro Schüler/-in eine praktikable und gerechte Lösung gefunden werden muss, ist Folgendes zu beachten:

1. 3. 1 Kinder mit Ausweis F, N oder S besuchen am 1. September den Unterricht in einer Regelklasse

Diese Kinder werden mit der üblichen Schülermeldung erfasst. Die Wohngemeinde (politische Gemeinde) erhält den ihr zustehenden Pro-Kopf-Beitrag.

1. 3. 2 Wohnortswechsel einer Familie mit Ausweis F, N oder S innerhalb des Kantons

Lernende, die während des Schuljahres innerhalb des Kantons den Wohnort wechseln, wurden bereits am Stichtag (1. September) erfasst und gemeldet. Die Gemeinde, die zu diesem Zeitpunkt Wohngemeinde war, erhält für das ganze Jahr den pauschalen Pro-Kopf-Beitrag des Kantons. Wohnortswechsel während des Schuljahres werden deshalb behandelt wie ein Wohnortswechsel der übrigen Kinder. An die neue Wohngemeinde wird kein zusätzlicher pauschaler Pro-Kopf-Beitrag ausgerichtet.

1. 3. 3 Eintritt in die Schulen des Kantons Luzern aus einem Zentrum für Asylsuchende oder aus einem andern Kanton nach dem 1. September

Kinder mit Ausweis N, F oder S, die erstmals in eine Schule des Kantons Luzern eintreten, werden von der Schulleitung der Wohngemeinde mit dem Formular "Ersteintritt in die Schulen des Kantons Luzern" der Dienststelle Volksschulbildung gemeldet.

> *Meldeformular "Ersteintritt in die Schulen des Kantons Luzern"*

Die Dienststelle Volksschulbildung errechnet den der Wohngemeinde zustehende Pro-Kopf-Beitrag. Grundlage für die Berechnung ist die Dauer des tatsächlichen Schulbesuchs.

2. Besuch der Sekundarschule ausserhalb der Wohngemeinde

Die Schulgemeinde stellt der Wohngemeinde die allgemeinen Schulkosten in Rechnung. Die Wohngemeinde ist berechtigt, den Rechnungsbetrag für die Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen vom Kanton netto zurückzufordern. Da die Wohngemeinde die Pro-Kopf-Beiträge erhält, darf sie nur noch die zusätzlichen Kosten zurückfordern. Belege und Berechnungsunterlagen sind beizulegen.

Formulare

Die erwähnten Formulare sind im Internet greifbar: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Förderangebote – Deutsch als Zweitsprache

- *Meldeformular "Stichtag 1. September"*
- *Meldeformular "Ersteintritt in die Schulen des Kantons Luzern"*
- *Antrag "Zusätzliche Lektionen in Deutsch als Zweitsprache"*

Kontakt

Dienststelle Volksschulbildung

Ursula Koller, Beauftragte Interkulturelle Pädagogik und Religion

041 228 52 92, ursula.koller@lu.ch

Luzern, März 2022

427673